

PRÄAMBEL

Der Braunschweiger Dom gehört zu den bedeutendsten Kirchen Norddeutschlands. In seiner Geschichte verknüpfen sich vom mittelalterlichen Herrschaftsanspruch Heinrichs des Löwen bis zum verblendeten Missbrauch durch die Nationalsozialisten politische Stationen deutscher Geschichte. Doch über alle Missdeutungen hinweg ist der Dom immer "domus dei", ein Haus Gottes unter den Menschen geblieben: Eine Stätte von Lobpreis und stillem Gebet, ein Ort des Gottesdienstes und die Heimat des Glaubens. Zu den Dingen, die aus tiefem Glauben entstanden sind und die den Glauben wecken, zählen die unvergleichlichen Kunstwerke, die zur Ausstattung des Domes gehören. Der Marienaltar, der Siebenarmige Leuchter und das Imervardkreuz sowie die Malereien sind ein Erbe, dessen Bewahrung und Unterhaltung eine bleibende Verantwortung ist. Die Dombaustiftung zu Braunschweig will daher die Erhaltung und Pflege des Domes und seiner Kunstschätze sowie auch der Domfriedhofskapelle dauerhaft sicherstellen.

§ 1 – RECHTSFORM, NAME, SITZ

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (2) Der Name der Stiftung lautet "Dombaustiftung zu Braunschweig".
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Braunschweig.

§ 2 – STIFTUNGSZWECK

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der historischen Gebäudesubstanz und der beweglichen Kunstgegenstände, die Ausstattung mit zeitgenössischen Kunstwerken sowie die Förderung der Kirchenpädagogik am Braunschweiger Dom.
- (2) Der Stiftungszweck wird vor allem verwirklicht durch die Förderung von
 - Baumaßnahmen und Restaurierungsvorhaben,
 - architekturgeschichtlichen und kunsthistorischen Forschungsvorhaben,
 - Erwerb von zeitgenössischen Ausstattungsgegenständen,
 - Maßnahmen der Kirchenpädagogik.

§ 3 – GEMEINNÜTZIGKEITSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 – STIFTUNGSVERMÖGEN, SPENDEN, UNTERSTIFTUNGEN

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus dem Verkaufserlös des bebauten Grundstücks Jasperallee 10 in Braunschweig. Den Verkauf dieses Grundstücks zu Gunsten der Dombaustiftung hat das Landeskirchenamt als Vorstand der Domstiftung am 6. Juli 2004 beschlossen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Zustiftungen sind möglich.



- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen (Spenden) zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen kann eine freie Rücklage gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
- (5) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes können die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer Zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeitund Zielvorstellungen bestehen.
- (6) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen (unselbstständige Unterstiftung).

§ 5 – GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 – STIFTUNGSORGANE, ERSTATTUNG VON AUSLAGEN

- (1) Stiftungsorgane sind
 - das Kuratorium,
 - der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen notwendigen baren Auslagen werden ihnen erstattet. Stattdessen kann auch eine Auslagenpauschale gewährt werden, die jedoch stets sorgfältig auf den tatsächlichen Anfall von Auslagen abgestimmt werden muss.

§ 7 – KURATORIUM

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Personen (Dombaukuratoren und Dombaukuratorinnen). Zwei Personen gehören dem Kuratorium von Amts wegen an:
 - der Landesbischof oder die Landesbischöfin der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig,
 - der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Domkirchengemeinde.
 - Drei Kuratoren und Kuratorinnen werden berufen. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre; eine Wiederberufung ist zulässig. Spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtszeit entscheidet das Kuratorium über die Berufungen für die neue Amtszeit. Die erstmalige Berufung erfolgt durch das Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Kuratorium kann einen berufenen Kurator oder eine berufene Kuratorin aus wichtigem Grunde abberufen. Dabei ist der oder die Betroffene von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm oder ihr ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das Kuratorium muss zu mindestens vier Fünfteln aus Angehörigen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehen; mindestens drei Kuratorinnen und Kuratoren müssen Mitglieder der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig sein.

§ 8 – EHRENKURATOREN UND EHRENKURATORINNEN

Personen, die sich in besonderer Weise durch die Förderung der in § 2 genannten Zwecke um die Erhaltung des Braunschweiger Doms verdient gemacht haben, können vom Kuratorium geehrt werden, indem die Bezeichnung "Dombaukurator bzw. Dombaukuratorin ehrenhalber" verliehen wird. Ehrenkuratoren und Ehrenkuratorinnen können als Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.



§ 9 – AUFGABEN DES KURATORIUMS

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- den Vorstand zu berufen und abzuberufen,
- Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen,
- die Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht zu genehmigen,
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- Satzungsänderungen zu beschließen,
- die Auflösung der Stiftung, Zweckänderung, Zu- oder Zusammenlegung zu beschließen.

§ 10 - VORSITZ, EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT, GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.
- (2) Von dem oder der Vorsitzenden ist mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teil.
- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer vier Fünftel Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem oder der Vorsitzenden und einem weiteren Kurator oder einer weiteren Kuratorin, der oder die an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Umlaufbeschlüsse sind möglich.

§ 11 – VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Die erstmalige Berufung erfolgt durch das Stiftungsgeschäft. Die späteren Berufungen werden durch das Kuratorium ausgesprochen. Die erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes scheiden aus
 - a) nach Ablauf ihrer Amtszeit,
 - b) durch Rücktritt,
 - c) durch Abberufung aus wichtigem Grund auf Beschluss des Kuratoriums.
- (3) Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig sein.

§ 12 – AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) das Stiftungsvermögen, die Erträgnisse und sonstigen zugewendeten Mittel zu verwalten,
 - b) Projekte zur Erfüllung des Stiftungszwecks durchzuführen,



- c) den Jahresabschluss einschließlich einer Vermögensübersicht aufzustellen,
- d) jährlich dem Kuratorium einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen.
- (2) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter bedienen.

§ 13 – GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung.
- (2) Für die Geschäftsführung gelten § 10 Absatz 2 Sätze 1 bis 3, Absatz 3, Absatz 5 und Absatz 7 entsprechend.

§ 14 – VERTRETUNG DER STIFTUNG

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

§ 15 – STIFTUNGSAUFSICHT

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 16 – VERMÖGENSANFALL BEI AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die Domstiftung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, die es in einer dem Stiftungszweck verwandten Weise ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Wolfenbüttel, den 17. Juli 2012

Der Stiftungsvorstand Joachim Hempel Dr. Peter Martens Hans-Peter Vollbach